

I. Einleitung

Am 18. Juni 2020 gab die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) als Abschlussprüfer der Wirecard AG (Wirecard) bekannt, dass bei Wirecard über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren. Es stellte sich in der Folge heraus, dass Wirecard seit Jahren die Bilanzen manipuliert hat und es sich um einen Betrugsfall eklatanten Ausmaßes handelt.

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) lagen bereits zuvor zahlreiche Hinweise vor, dennoch unternahm sie lange Zeit nichts. Auch die Wirtschaftsprüfer von EY hatten – trotz der in der Öffentlichkeit bekannten Vorwürfe von Bilanzmanipulationen – Wirecard jahrelang korrekte Bilanzen bescheinigt. Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft und Ex-Vorstände befinden sich bereits in Untersuchungshaft.

TILP hat angesichts der schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Wirecard-Manager bereits im Mai 2020 Pilotklage eingereicht und die Einleitung eines Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) beantragt. Ebenfalls hat TILP bereits Klage gegen EY und die verantwortlichen Vorstände eingereicht.

Des Weiteren hat TILP Klage gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingereicht und auch hier die Einleitung eines KapMuG-Musterverfahrens beantragt.

Durch all diese Klagen hat unsere Kanzlei die prozessualen Voraussetzungen geschaffen, um Ihnen eine individuelle und kostengünstige Schadenskompensation zu ermöglichen. Werden die von uns beantragten KapMuG-Musterverfahren vom Gericht für zulässig erachtet, werden alle – von welchen Klägern und von welchen Kanzleien auch immer eingereichten – Klagen nach dem Gesetz ausgesetzt, falls deren Entscheidung von den Feststellungszielen der Musterverfahren abhängt. Diese nach dem Gesetz zwangsweise von den Gerichten vorzunehmenden Aussetzungen führen dazu, dass die für alle Kläger entscheidenden Tatsachen- und Rechtsfragen zentral im jeweiligen Musterverfahren vom Oberlandesgericht beantwortet werden. Mit dieser Prozesstaktik können auch Tausende, ja sogar Zehntausende von Klagen „gemanagt“ werden, da die einzelne Klage durch die Aussetzung quasi auf Eis gelegt und nur das betreffende Musterverfahren beim Oberlandesgericht durchgeführt wird.

Nachfolgend möchten wir Sie darüber informieren, wie auch Sie vor diesem Hintergrund zu Ihrem Recht kommen können.

Unsere prozessualen Strategien und Handlungsempfehlungen beruhen auf unserer mehr als 26-jährigen Kanzleitätigkeit zu Gunsten geschädigter Anleger und Investoren. TILP Rechtsanwälte vertritt in vielen großen und bedeutenden kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten wie beispielsweise Deutsche Telekom, Hypo Real Estate, Volkswagen und Steinhoff eine Vielzahl von Geschädigten, einschließlich der jeweiligen Musterkläger in all diesen genannten KapMuG-Verfahren.

Nachdem sich nun ca. 60.000 geschädigte Wirecard-Investoren bei uns gemeldet haben, steht zu erwarten, dass TILP auch im Fall Wirecard die größte Gruppe an geschädigten Investoren vertreten wird. Das bringt zusammen mit der oben erwähnten Aussetzung Ihrer eventuellen Klage(n) auch Ihnen den individuellen Vorteil, dass die entscheidenden Maßnahmen im Verfahren im Interesse der

größten Gruppe, und damit gerade auch in Ihrem Interesse erfolgen. Sollte es zu Vergleichsverhandlungen kommen, bestimmt regelmäßig die größte Geschädigtengruppe die Konditionen des Vergleiches.

II. Grundüberlegungen zum Vorgehen

Unsere Vorschläge zum rechtlichen Vorgehen orientieren sich daran, dass dieses sowohl juristisch erfolversprechend als auch wirtschaftlich sinnvoll sein muss. Denn ein rechtlich erfolgreiches Vorgehen nutzt Ihnen nur in dem Maße, wie der Anspruchsgegner auch wirtschaftlich in der Lage ist, die Forderungen zu begleichen.

Besonderes Augenmerk richten wir auch darauf, möglichst kostengünstig vorzugehen.

Soweit möglich, werden wir Ihre Schadensersatzansprüche deshalb im Rahmen von Kapitalanleger-Musterverfahren geltend machen. In solchen Musterverfahren werden die wesentlichen Streitpunkte der einzelnen Anlegerklagen und der Sammelklagen gebündelt verhandelt und entschieden, wodurch deutlich geringere Kosten für die jeweiligen Kläger anfallen.

Um Ihr Kostenrisiko noch weiter zu senken, bieten wir Ihnen die Teilnahme an von uns initiierten sogenannten Sammelklagen an, mit denen die Ansprüche einer Vielzahl von Geschädigten in einer Klage zusammengefasst werden.

III. Handlungsoptionen im Fall Wirecard



1. Aktuelle Handlungsempfehlung:

Sammelklage gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY

Als ersten Schritt der Rechtsdurchsetzung empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an einer Sammelklage gegen EY.

Sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht halten wir die Rechtsdurchsetzung gegenüber EY für sehr erfolgversprechend.

EY war über viele Jahre der verantwortliche Abschlussprüfer der Wirecard AG und hat selbst zu einer Zeit, als bereits schwerwiegende Vorwürfe der Bilanzfälschung im Raum standen, die Wirecard-Bilanzen ohne Beanstandung durchgewunken. EY hat nach unserem Dafürhalten grobe Pflichtverletzungen begangen und haftet Anlegern deshalb auf Schadensersatz.

Wir haben bereits am 30. Juni 2020 unsere Pilotklage vor dem Landgericht München auf EY erweitert, um EY in das Musterverfahren miteinzubeziehen. Nunmehr werden wir eine Reihe von Sammelklagen gegen EY einreichen.

Wir bieten Ihnen die Teilnahme an einer von uns geführten Sammelklage an, in der Sie gemeinsam mit weiteren geschädigten Anlegern Ihre Ansprüche gegen EY kostengünstig geltend machen können.

Die detaillierte Erläuterung dieses Vorgehens und der hiermit verbundenen Kostenrisiken finden Sie in der beigefügten Kostenübersicht.

2. Künftige Handlungsmöglichkeiten

Als weitere Schritte der Rechtsdurchsetzung zu späteren Zeitpunkten empfehlen wir Ihnen die Anspruchsanmeldung im Insolvenzverfahren der Wirecard AG sowie die Geltendmachung Ihrer Schadensersatzansprüche gegen die BaFin.



a) Vorgehen im Insolvenzverfahren der Wirecard AG

Zu gegebener Zeit werden wir Ihnen die Anmeldung Ihrer Schadensersatzforderungen im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wirecard AG empfehlen.

Naturgemäß kann noch nicht vorausgesagt werden, wie hoch der Betrag sein wird, den die Insolvenzgläubiger aus der Insolvenzmasse erhalten werden. Nach Angaben des vorläufigen Insolvenzverwalters, Dr. Michael Jaffé, gibt es jedoch zahlreiche Interessenten für den Erwerb des Kerngeschäfts von Wirecard. Darüber hinaus dürfte der Insolvenzverwalter durch die Beitreibung von (Schadensersatz-) Forderungen die zur Verteilung stehende Insolvenzmasse erhöhen. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Auszahlungen eine nennenswerte Quote der jeweils erlittenen Anlegerschäden erreichen könnten.

Die gleichrangige Stellung der geschädigten Anleger als Gläubiger im Insolvenzverfahren setzt aber voraus, dass Ihre Schadensersatzforderungen hinreichend schlüssig begründet zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Dies gilt insbesondere für die besonders erfolgversprechenden Ansprüche auf Ersatz der Kursdifferenzschäden. Die Anforderungen an eine solche Anmeldung ähneln denjenigen einer Klage, so dass insoweit anwaltliche Unterstützung erforderlich sein dürfte.

Sobald das Insolvenzverfahren eröffnet und die Anmeldeöglichkeit gegeben ist, werden wir Sie hierüber informieren und Ihnen das Vorgehen im Insolvenzverfahren und dessen Kosten näher erläutern.

Wir rechnen damit, dass dies bereits in wenigen Wochen passieren wird.



b) Musterverfahren gegen die BaFin

Zu gegebener Zeit werden wir Ihnen außerdem ein Vorgehen gegen die BaFin empfehlen.

Schadensersatzforderungen gegen die Finanzaufsicht durchzusetzen ist grundsätzlich schwierig. Im vorliegenden Fall aber sehen wir sehr gute Aussichten auf Erfolg, da die jahrelang unterlassenen sowie lange Zeit ausschließlich einseitigen Ermittlungen der BaFin nach unserem Dafürhalten den Vorwurf des Amtsmisbrauchs rechtfertigen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Haftung der BaFin aber im Falle eines Amtsmisbrauchs eröffnet.

Mit Hilfe mehrerer renommierter Experten auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts (Prof. Dr. Lars Klöhn) und des Bilanzrechts (Prof. Dr. Reinhard Heyd und Prof. Dr. Edgar Löw) haben wir den Fall Wirecard insbesondere auch im Hinblick auf die Haftung der BaFin juristisch aufgearbeitet. Wir sind

der Überzeugung, dass gute Chancen bestehen, die Finanzaufsicht hier erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Offen ist noch, ob man auch die BaFin in einem Musterverfahren nach dem KapMuG auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann, oder ob insoweit nur Einzelklagen außerhalb des KapMuG in Betracht kommen. Dies ist juristisch umstritten. Im Interesse eines möglichst kostengünstigen Vorgehens haben wir mit unserer BaFin-Klage zugleich einen Musterverfahrensantrag gestellt, um insoweit Rechtsklarheit herbeizuführen. Es wird jedoch voraussichtlich rund sechs Monate dauern, bis wir wissen, ob ein KapMuG-Verfahren vom Landgericht Frankfurt am Main zugelassen wird.

Selbstzahlern – also solchen Anlegern, die über keine Rechtsschutzversicherung verfügen oder deren Rechtsschutzversicherung keinen Kostenschutz gewährt und die auch keine Prozessfinanzierung in Anspruch nehmen möchten – empfehlen wir daher, vorerst keine Schritte gegen die BaFin einzuleiten. Sollte die Zulässigkeit eines Musterverfahrens gegen die BaFin vom Gericht bejaht werden, werden wir Ihnen mehrere Handlungsvarianten zu günstigen Konditionen anbieten können.

Da bezüglich des Vorgehens gegen die BaFin derzeit keine Eile geboten ist, möchten wir deshalb zunächst abwarten, ob es zu einem Kapitalanleger-Musterverfahren kommt, und werden Sie sodann näher zu Ihren rechtlichen Möglichkeiten gegenüber der BaFin informieren.

Im Falle der Kostenübernahme durch Ihre Rechtsschutzversicherung oder bei Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages sollte dagegen nicht abgewartet werden, bis Klarheit über die Eröffnung eines Kapitalanleger-Musterverfahrens besteht. Bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung werden wir deshalb unmittelbar eine Deckungsanfrage auch für die Klage gegen die BaFin stellen.

3. Nicht empfohlenes Vorgehen

Ø a) Vorgehen gegen die Wirecard AG

Ein Vorgehen gegen die Wirecard AG selbst erachten wir angesichts der Einleitung des Insolvenzverfahrens nicht mehr für zielführend.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt dazu, dass Klagen gegen die Wirecard AG zwingend unterbrochen werden. Hierdurch soll gesichert werden, dass das Insolvenzverfahren nicht durch laufende Prozesse „gestört“ und die Rechte der Insolvenzgläubiger nicht beeinträchtigt werden. Da die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte, raten wir Ihnen davon ab, eine Klage gegen die Wirecard AG einzuleiten.

Ø b) Vorgehen gegen Vorstände und/oder Aufsichtsräte der Wirecard AG

Ein Vorgehen gegen ehemalige und/oder aktuelle Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Wirecard AG empfehlen wir Ihnen ohne Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung im Ergebnis ebenfalls nicht.

Es liegt zwar nahe, dass Vorstände und Aufsichtsräte schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen und teilweise auch Straftaten verübt haben dürften, was grundsätzlich zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen geschädigter Anleger führt. Angesichts des immensen Volumens der Schadensersatzforderungen gehen wir aber davon aus, dass die Gefahr besteht, dass bei diesen Personen keine genügenden Vermögenswerte vorhanden sind, um einen hinreichenden Teil Ihrer individuellen Ansprüche bedienen zu können, zumal auch der Insolvenzverwalter alle Anstrengungen unternehmen dürfte, um von diesen Personen Vermögenswerte zur Insolvenzmasse zu ziehen.

Auch die insoweit bestehenden Manager-Haftpflichtversicherungen (sogenannte D&O-Versicherungen) bieten kaum ausreichenden Schutz, da diese im Falle vorsätzlicher Pflichtverletzungen nicht eintrittspflichtig sein dürften. Vor diesem Hintergrund raten wir ohne Deckungsschutz davon ab, Vorstände und/oder Aufsichtsräte zu verklagen.

IV. Fazit

Aufgrund unserer Analyse empfehlen wir Ihnen aktuell zunächst die Teilnahme an einer Sammelklage gegen EY. Die Details hierzu finden Sie in der Kostenübersicht.

Über die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gegenüber der BaFin werden wir die Selbstzahler konkreter informieren, sobald die Frage geklärt ist, ob ein Kapitalanleger-Musterverfahren gegen die BaFin durchgeführt werden kann. Voraussichtlich geschieht dies frühestens in sechs Monaten.

In wenigen Wochen bereits rechnen wir dagegen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die Wirecard AG und raten Ihnen daher, Ihre Forderungen auch dort im Wege einer Anmeldung zur Insolvenztabelle geltend zu machen. Wie oben erläutert, werden wir Sie informieren, sobald das Insolvenzverfahren eröffnet und die Anmeldemöglichkeit gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Wegner
Rechtsanwalt



Marvin Kewe
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht